MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN · ÜBERWACHEN · ZERTIFIZIEREN

Marsbruchstraße 186 • 44287 Dortmund • Postfach: 44285 Dortmund • Telefon (02 31) 45 02-0 • Telefax (02 31) 45 85 49 • E-Mail: info@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: **P-22-MPANRW-00431-21**

Gegenstand: Abdichtungssystem **„Secco One“**
Reaktive, schnelle Bauwerksabdichtung 2-komponentig, flexibel, zur Herstellung von Bauwerksabdichtungen. gemäß der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD) (2016-11)

Antragsteller: redstone GmbH &Co.KG
Haferwende 1

28357 Bremen

Ausstellungsdatum: 03.03.2021

Geltungsdauer bis: **20.08.2025**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Materialprüfungsamt MPA NRW 45 Nordrhein-Westfalen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, flexible (rissüberbrückend), mineralische Dichtungsschlämme **„Secco One“** als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Bremen (BremVVTB) Teil C, Lfd.-Nr. C 3.26 Ausgabe 2020/1.

1.2 Verwendungsbereich

Die zweikomponentige, flexible, mineralische Bauwerksabdichtung **„Secco One“** darf für folgende Bereiche verwendet werden.

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E[3] sowie von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E[3].

2. Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E[3].

3. Die Abdichtung erdberührter Bauteile drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E.

4. Die Abdichtung von erdberührten Bauteilen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindring-widerstand (WU-Beton) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E.

   Hinweis für den Anwendungsbereich 4:
   Abdichtungen die zusätzlich auch für die Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (z.B. Übergang Wand/‚WU-Beton‘-Bodenplatte) eingesetzt werden, benötigen für den Nachweis der hierfür erforderlichen Eigenschaften ein zusätzliches abP gemäß MVV TB C 3.30 nach den PG-FBB Teil 1 [28].

5. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.[4]) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m. In Abhängigkeit des erreichten Prüfdruckes kann eine Eingruppierung in die Wassereinwirkungsklassen W1-B[5] und W2-B erfolgen.

   Die Abdichtung ist grundsätzlich immer auf der wasserbeanspruchten Seite des abzudichtenden Bauteils anzuordnen. Für die Verwendung als Abdichtung von erdberührten Bodenplatten (Anwendungsbereich 1) und als Querschnittsabdichtung (Anwendungsbereich 2) darf die Abdichtung – davon abweichend – auf der Bodenplatte bzw. im Wandquerschnitt angeordnet werden.

[3] *Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18533-1 [2].*
[4] *Hier nicht im Verbund mit Platten und Fliesen. Für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten s. PG-AIV.*
[5] *Wassereinwirkungsklassen gemäß DIN 18535-1 [3].*

Materialprüfungsamt MPA NRW 45 Nordrhein-Westfalen

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

„Secco One“, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:
Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form.
Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.
Mischungsverhältnis: **„Secco One“:**

Komp. A1 Gew. Anteil: Komp. B1 Gew. Anteil

2.1.2 Eigenschaften

Die aus der zweikomponentigen, flexiblen, mineralischen Abdichtung **„Secco One“** hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend
- standfest
- haftfest (nass / trocken)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- wasserundurchlässig.
- rissüberbrückend

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1
Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen in der Fassung von Juni 2009 mit einem **Prüfzeugnis Nr.: 220008071-15-01** des MPANRW vom **20.08.2015** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Dichtungsschlämme sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **„Secco One“** wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Materialprüfungsamt MPA NRW 45 Nordrhein-Westfalen

2.3 Entwurf und Bemessung

„Secco One" ist für die Verarbeitung auf senkrechten und waagerechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten **„Secco One"**, welches mit einer Mindestschichtdicke von mehr als 1 mm auf mattfeuchten Untergrund aufgetragen wird (Materialverbrauch ca. 1,25 kg/m^2 je mm Schichtdicke)

Die zweikomponentige, rissüberbrückende (flexible), mineralische Bauwerksabdichtung **„Secco One"** ist in der Lage, sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 0,2 mm zu überbrücken.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von **„Secco One"** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 2,5 mm.
Bei der Verwendung im Zusammenhang mit drückendem Wasser oder bei Wasserbehältern beträgt die Mindest-Trockenschichtdicke 2,5 mm. Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt / Datenblatt des Herstellers zu beachten (Anlage 1).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) MVV TB vom Januar 2020 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mir den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle A1 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die Toleranzen in der Tabelle A2 der Prüfgrundsätze abweichen.
Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

Materialprüfungsamt MPA NRW 45 Nordrhein-Westfalen

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 1 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.
Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind
Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 04.09.2018 Absatz 1 Satz in Verbindung mit der MVV TB (BremVVTB) Teil C, Lfd.-Nr. C 3.26 Ausgabe 2020/1 erteilt.
In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

MPA NRW 45 Nordrhein-Westfalen

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.

7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 03.03.2021
Im Auftrag,

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen MPA NRW 45

Dipl.-Ing. (FH) Tayyar Uysal
Leiter der Prüfstelle